Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3662

05. 02. 96

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG) – Drucksachen 13/2490, 13/3023, 13/3070, 13/3225, 13/3363 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Peter Struck**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Rudolf Geil**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 71. Sitzung am 23. November 1995 beschlossene Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 1. Februar 1996

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens	**Rudolf Geil**	**Dr. Peter Struck**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG)

1. *Zu § 2 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3*

   § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „eine von dem Land, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, zu bestimmende Behörde" durch die Wörter „die nach § 18a Abs. 3 zuständige Behörde" ersetzt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a wird jeweils die Zahl „500" durch die Zahl „400" ersetzt.

      bb) In Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird die Zahl „200" durch die Zahl „150" ersetzt.

      cc) Satz 3 wird gestrichen.

2. *Zu § 4 Satz 2*

   In § 4 Satz 2 wird das Wort „bestimmten" durch das Wort „zuständigen" ersetzt.

3. *Zu § 10 Abs. 1 Satz 3*

   In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „in Teilzeitform" die Wörter „und in Vollzeitform" eingefügt.

4. *Zu § 12 Abs. 1 Satz 1*

   § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1" wird die Angabe „bis 3" eingefügt.

   b) In Nummer 1 werden die Wörter „und der Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Satz 3" gestrichen und das Wort „und" am Ende durch ein Komma ersetzt.

   c) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch das Wort „und" ersetzt.

   d) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer angefügt:

      „3. einen Zuschuß zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung nach § 10 Abs. 1 Satz 3."

5. *Zu § 15*

   In § 15 werden die Wörter „zum Unterhaltsbeitrag" gestrichen.

6. *Zu § 18a – neu –*

   Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

   „§ 18a
   Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit

   (1) Die Bundesanstalt für Arbeit führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Bundesministeriums für Wirtschaft durch.

   (2) Die Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit für die Leistungen nach diesem Gesetz trägt der Bund; 30 vom Hundert erstatten ihm die Länder. Der Bund erstattet die Verwaltungskosten, die der Bundesanstalt für Arbeit aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen. Das Nähere wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

   (3) Zuständige Behörde ist in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird, in den übrigen Fällen das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat."

   Als Folge werden die Eingangsworte wie folgt gefaßt:

   „Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

7. *Zu § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1*

   In § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden das Wort „sowie" gestrichen und nach dem Wort „Tilgungsfreiheit" die Wörter „und die Höhe des Zuschusses zu den Kinderbetreuungskosten nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3" eingefügt.

8. *Zu § 24*

   § 24 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Wörter „des Unterhaltsbeitrages" gestrichen.

   b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Der Zuschuß zu den Kinderbetreuungskosten nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist in einer Summe im voraus zu zahlen."

   c) In Absatz 2 wird das Wort „wird" durch die Wörter „und der Zuschuß zu den Kinderbetreuungskosten nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden" ersetzt.

d) In Absatz 3 wird das Wort „Unterhaltsgeld" durch die Wörter „Unterhaltsbeitrag unter 30 Deutsche Mark und ein Zuschuß zu den Kinderbetreuungskosten nach Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

9. *Zu § 27 Abs. 2 Nr. 1*

In § 27 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „Höhe des Maßnahmebeitrages nach § 12 Abs. 1 Nr. 1" durch die Wörter „Höhe und Zusammensetzung des Maßnahmebeitrages nach § 12 Abs. 1" ersetzt.

10. *Zu § 28*

§ 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „zu 65 vom Hundert und von den Ländern zu 35 vom Hundert" gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „35" durch die Zahl „30" ersetzt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333